

Muster eines

Bau-Subunternehmervertrages

Stand: 1. Januar 2005

Vorwort

Der Unternehmer schließt im Laufe seiner Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von Verträgen ab. Um eine Orientierungshilfe zu bieten, stellen die Industrie- und Handelskammern Musterverträge zur Verfügung.

Bei vertragsrechtlichen Einzelfragen sollte jedoch grundsätzlich fachkundiger Rat, sei es bei den Industrie- und Handelskammern oder Rechtsanwälten, eingeholt werden. Eine Liste der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen ist im Anhang beigefügt.

Hinweis zur Benutzung des Mustervertrages:

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Industrie- und Handelskammer natürlich keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Bau-Subunternehmervertrag*)

Zwischen

der Firma.....
- Generalunternehmer -

und

der Firma
- Subunternehmer -

wird folgender Subunternehmervertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von schlüsselfertigen Bauleistungen am Objekt.....

§ 2 Vertragsgrundlagen

Maßgebend für die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen und Lieferungen sowie für die Abwicklung sind die folgenden rechtlichen und technischen Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:

1. Rechtliche Bestandteile:
 - das Auftragsschreiben,
 - die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - das Angebot des Generalunternehmers vom einschließlich der vereinbarten Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Verhandlungen vom, die in der Niederschrift vom festgehalten sind,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen (VOB/B),
 - das gesetzliche Werkvertragsrecht des BGB,
 - Werkzeichnungen,
 - Geschäfts- und Lieferbedingungen des Subunternehmers werden (nicht)* Bestandteil.

2. Technische Bestandteile:
 - Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung, Pläne, Muster, Raumbuch*,
 - die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C),
 - Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der zuständigen Behörden,
 - die einschlägigen neusten - auch empfohlenen- DIN-Vorschriften, VDE- und VDI-Richtlinien.

Wichtig:

***) Bitte beachten Sie den Benutzerhinweis !**

Der Subunternehmer bestätigt, sämtliche Ausschreibungsunterlagen erhalten zu haben, insbesondere die Leistungsbeschreibung, die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis, Zeichnungen, Pläne, Muster, Raumbuch*. Widersprüche zum Leistungsverzeichnis, zur Leistungsbeschreibung, zu den Plänen usw. gehen zu Lasten des Generalunternehmers².

Der Subunternehmer erklärt, dass aufgrund der ihm übergebenen Unterlagen die von ihm geforderte Leistung nach Ausführung, Art und Umfang vollständig kalkuliert worden ist.

§ 3 Vergütung ¹

1. Der Vertragspreis beträgt (ohne/mit Mehrwertsteuer) als Pauschalpreis.
2. Die Vertragspreise sind Festpreise.
3. In den Preisen ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistung notwendig ist, sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Subunternehmers anfallen. Der Subunternehmer kann sich insbesondere nicht darauf berufen, er habe den Pauschalpreis aufgrund fehlender Kenntnis und/oder eines Irrtums hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse, der Ausschreibungsunterlagen, Berechnungen und Massenermittlungen nicht zutreffend kalkuliert.
4. Spätere Materialpreiserhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen führen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung.

§ 4 Stundenlohnarbeiten

1. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom Generalunternehmer ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des Generalunternehmers zur Anerkennung vorgelegt werden. Stellt sich später heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in der Vertragsleistung berücksichtigt sind oder zu Nebenleistungen gehören, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet.
2. Bei Stundenarbeiten gelten folgende Preise:

Monteur	€/Stunde
Facharbeiter	€/Stunde
Fachwerker	€/Stunde
.....	€/Stunde

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind an zu richten.
2. Abschlagsrechnungen können monatlich gestellt werden. Sie haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt aufzuführen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt aufzuführen. Den Abschlagsrechnungen sind prüffähige Nachweise in einfacher Ausfertigung beizulegen.
Die erhaltenen Abschlagszahlungen sowie der vertraglich vereinbarte Sicherheitseinbehalt sind am Schluss der Rechnung abzusetzen.

3. Nach Abzug des vereinbarten Sicherheitseinbehaltes werden Abschlagsrechnungen innerhalb vonWochen/Tagen unter Abzug von ...% Skonto bezahlt.
4. Die Schlusszahlung erfolgt auf die Schlussrechnung neben festgelegten Fälligkeitsvoraussetzungen nach restloser, ordnungsgemäßer Erbringung aller Leistungen und nach Anerkennung und Endabnahme der Leistungen unter entsprechender Berücksichtigung des Gewährleistungseinbehalts.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht ³

Ein Zurückbehaltungsrecht des Subunternehmers hinsichtlich seiner Leistung ist ausgeschlossen. Der Subunternehmer ist auch dann verpflichtet, eine angeordnete Leistung auszuführen, wenn zwischen ihm und dem Generalunternehmer Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob es sich hierbei um eine über den vertraglichen Leistungsumfang hinausgehende Leistung handelt und/oder eine insoweit vom Subunternehmer zusätzliche Forderung berechtigt ist oder nicht. ⁴

§ 7 Terminplan - Vertragsstrafe

1. Vertragstermine sind:

Arbeitsbeginn:
Zwischentermine:
Fertigstellungstermine:
2. Der Generalunternehmer wird gemeinsam mit dem Subunternehmer den genauen Arbeitsablauf und die Erbringung der Einzelleistungen mit Angabe der Einzelfristen in einem noch zu erstellenden Terminplan festlegen. Der Terminplan und die darin genannten Einzelfristen werden Vertragsbestandteil.
3. Der Subunternehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig, spätestens jedoch 10 Tage vor Beginn seiner Arbeiten mit dem örtlichen Bauleiter des Generalunternehmers abzustimmen. Bei einer Verzögerung der Anfangstermine aus bauseitigen Gründen bleibt in jedem Fall die Ausführungszeit, d.h. also die hierfür festgelegte Zahl der Werktage, verbindlich.
4. Im Falle der Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der Subunternehmer für alle Schäden und Nachteile, die dem Generalunternehmer entstehen.
5. Der Generalunternehmer behält sich die Terminplanänderung im Rahmen des Gesamtterminplans vor. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe einer Terminänderung durch den Generalunternehmer darf der Subunternehmer die Anzahl der für die Ausführung der Arbeiten vereinbarten Werktage nicht überschreiten.
6. Der Generalunternehmer ist berechtigt, für jeden Fall der schuldhaften Überschreitung eine Vertragsstrafe von € für jeden Kalendertag vom Subunternehmer zu fordern, bis zur Höhe von 5 % der Vertragssumme, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen bedarf. ⁵ Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

§ 8 Ausführung

1. Der Subunternehmer hat den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen.
2. Der Subunternehmer hat auf Anforderung des Generalunternehmers ein Bautagebuch zu führen und dem Generalunternehmer vorzulegen.
3. Für Unterbringung und Transport von Arbeitskräften und Baustoffen hat der Subunternehmer zu sorgen.
4. Der Subunternehmer hat die ihm für die Ausführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt in allen Punkten, insbesondere auch Maße, zu überprüfen.
5. Der Subunternehmer hat sich vor Beginn der Ausführung vom Zustand des Baues zu überzeugen, um festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr und nachträglich auftretende Mängel einbringen kann. Einwände sind vor Beginn der Ausführung schriftlich geltend zu machen, soweit die Ursachen der Bedenken vor Ausführungsbeginn erkennbar sind.
6. Der Subunternehmer ist verpflichtet, für seine Bauarbeiten nur einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes, zuverlässiges Fachpersonal nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausführen zu lassen.
7. Der Subunternehmer ist auf Verlangen des Generalunternehmers verpflichtet, soweit zumutbar, weitere Leistungen für das Bauvorhaben zu erbringen. Die Vergütung für Zusatzleistungen bestimmt sich nach § 4 des Vertrages.

§ 9 Verteilung von Kosten

1. Für Baustrom, Bauschild, Bauwasser, Heizung, für Benutzung der Wasch- und WC-Einrichtung wird eine Kostenbeteiligung des Subunternehmers von% der Nettoabrechnungssumme zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart.¹ Eine nachweislich darüber gehende Umlage dieser Kosten kann bei der Schlussabrechnung abgezogen werden.
2. Der Generalunternehmer stellt folgende Anlagen zur Verfügung:

Gerüste:	€/m ² + Monat
Unterkünfte:	€/Bett + KT
Schuttabfuhr:	€/Container
.....	€/.....
3. Der Generalunternehmer ist berechtigt, die auf den Subunternehmer entfallenden Kosten von den Abschlagszahlungen und/oder von der Schlusszahlung einzubehalten.

§ 10 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. Der Subunternehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmer nicht behindert werden. Er muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes sorgen.
2. Der Subunternehmer ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Die Anzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen der Generalunternehmer mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung entnehmen kann. Sie muss Angaben enthalten, ob der Subunternehmer seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausführen kann. Gegebenenfalls muss die Anzeige den Zeitpunkt angeben, zu dem der Subunternehmer diese Arbeiten durchführen kann.

§ 11 Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

§ 12 Sicherheitsleistung

1. Der Subunternehmer hat zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Generalunternehmer in angemessener Weise Sicherheit zu leisten. Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines vom Generalunternehmer genehmigten Instituts vorgelegt werden.
2. Bei der Schlusszahlung kann als Sicherheit für die Gewährleistung von der festgestellten Schlussabrechnungssumme einschließlich Mehrwertsteuer ein Betrag von 5 % der Auftragssumme einbehalten werden. Der Gewährleistungseinbehalt kann mit Zustimmung des Generalunternehmers durch eine Gewährleistungsbürgschaft in gleicher Höhe abgelöst werden.

§ 13 Gewährleistung

1. Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen der VOB/B. Der Subunternehmer übernimmt insbesondere die Gewähr, dass seine Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Generalunternehmer nach der Art der Leistung erwarten kann.
2. Der Subunternehmer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn der Generalunternehmer dies vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich verlangt.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der Subunternehmerleistung und beträgt Jahre.⁶ Werden während des Laufs der Gewährleistungsfrist vom Generalunternehmer Mängel gerügt, so läuft ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mängelrüge für die gerügten Leistungen eine neue Gewährleistungsfrist mit der oben angegebenen Dauer.

§ 14 Kündigung

Kündigt der Generalunternehmer den Vertrag mit dem Subunternehmer, weil die Arbeiten infolge höherer Gewalt eingestellt werden oder weil ihre Fortführung aus einem vom Bauherrn gesetzten wichtigen Grund für den Generalunternehmer nicht mehr zumutbar ist, so hat der Subunternehmer in diesen Fällen nur dann Anspruch auf Bezahlung bereits ausgeführter Arbeiten, wenn der Generalunternehmer vom Bauherrn seinerseits eine Vergütung für die Leistungen des Subunternehmers erhält. Er ist jedoch verpflichtet diese Ansprüche gegenüber dem Bauherrn geltend zu machen. ¹ Im übrigen gilt § 8 VOB/ B.

§ 15 Weitervergabe

Dem Subunternehmer ist es nicht gestattet, den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise weiterzuvergeben.

§ 16 Versicherungen

1. Es besteht folgende Haftpflichtversicherung bei der
 Sachschäden: €
 Personenschäden: €
 Vermögensschäden: €
2. Eine Bauwesenversicherung wird bauseits (nicht)* abgeschlossen. Der Subunternehmer beteiligt sich bei Abschluss einer Bauwesenversicherung durch den Generalunternehmer mit ...% der Bruttoabrechnungssumme an den Prämien. Seine Selbstbeteiligung beträgt pro Schadensfall € * ¹
3. Der örtliche Bauleiter führt ein Umlagekonto, auf dem er Aufwendungen, insbesondere bei Schadensfällen, für die ein Verursacher nicht feststellbar ist oder die bei einem solchen nicht eingetrieben werden können, verbucht. Der Generalunternehmer ist berechtigt, bei der Schlusszahlung die entstandenen Aufwendungen dem Subunternehmer im Verhältnis seiner Auftragssumme zu der Summe sämtlicher Subunternehmerverträge dieses Bauvorhabens anzurechnen.

§ 17 Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Meldungen

1. Innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Generalunternehmer hat der Subunternehmer Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Ortskrankenkasse vorzulegen.
2. Der Subunternehmer ist verpflichtet, für seine ausländischen Arbeitskräfte die behördliche Meldung wie An- und Abmeldung, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis termingerecht einzureichen.

§ 18 Freistellungsbescheinigung

Dem Generalunternehmer wurde eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt.

(Nicht erforderlich, wenn die Bagatellgrenze nicht überschritten wird).
 (Alternative: Bauabzugsbesteuerung).

§ 19 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird vereinbart.

§ 20 Schiedsklausel

Eine Schiedsgerichtsvereinbarung wird (wird nicht)* getroffen.

Ort, Datum

Unterschriften

Anmerkungen:

Dieses Muster ist bemüht, den Interessen beider Vertragspartner gerecht zu werden. Vereinzelt Formulierungen können je nach Bedarf zu Gunsten der einen oder anderen Vertragspartei abgeändert werden.

* nicht zutreffendes streichen!

1. Formulierungen sind eher generalunternehmerfreundlich
2. Formulierungen sind eher subunternehmerfreundlich
3. Diese Vereinbarung ist eher generalunternehmerfreundlich, dient jedoch dem besseren Gesamtablauf des Vorhabens.
4. Trotz entgegenstehender Individualabrede kann der Subunternehmer zur Zurückbehaltung berechtigt sein, wenn dem Generalunternehmer eine grobe Vertragsverletzung zur Last fällt.
5. Die Obergrenze von 5% der Vertragssumme ist nur dann zu beachten, wenn Sie diesen Mustervertrag für eine Vielzahl von Verträgen verwenden und ihm damit den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen verleihen.
Durch Aushandeln im Einzelfall kann immer eine andere Obergrenze vereinbart werden.
6. Die Gewährleistungsfrist nach VOB beträgt 2 Jahre, die nach BGB 5 Jahre für Arbeiten an Bauwerken.

Anhang:

Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen

Industrie- und Handelskammer

Aachen

Theaterstraße 6 – 10

52007 Aachen

Telefon: 02 41 / 44 60 – 0

Telefax: 02 41 / 44 60 – 259

Internet: www.aachen.ihk.de

E-Mail: info@aachen.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Bielefeld

Elsa-Brandström-Straße 1 –3

33602 Bielefeld

Telefon: 05 21 / 5 54 – 0

Telefax: 05 21 / 5 54 – 219

Internet: www.bielefeld.ihk.de

E-Mail: info@bielefeld.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Bonn

Bonner Talweg 17

53008 Bonn

Telefon: 02 28 / 22 84 – 0

Telefax: 02 28 / 22 84 – 170

Internet: www.bonn-ihk.de

E-Mail: ihkbonn@bonn-ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Dortmund

Märkische Straße 120

44141 Dortmund

Telefon: 02 31 / 54 17 – 0

Telefax: 02 31 / 54 17 – 109

Internet: www.dortmund.ihk.de

E-Mail: info@dortmund.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Duisburg

Mercatorstraße 22 / 24

47015 Duisburg

Telefon: 02 03 / 28 21 – 0

Telefax: 02 03 / 2 65 33

Internet: www.ihkduisburg.de

E-Mail: ihk@duisburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Arnsberg

Königstraße 18 – 20

59821 Arnsberg

Telefon: 0 29 41 / 8 78 – 0

Telefax: 0 29 31 / 8 78 – 100

Internet: www.ihk-arnsberg.de

E-Mail: ihk@Arnsberg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Bochum

Ostring 30 – 32

44787 Bochum

Telefon: 02 34 / 91 13 – 0

Telefax: 05 21 / 91 13 – 110

Internet: www.bochum.ihk.de

E-Mail: info@bochum.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Detmold

Leonardo-da-Vinci-Weg 2

32760 Detmold

Telefon: 0 52 31 / 76 01 – 0

Telefax: 0 52 31 / 76 01 – 57

Internet: www.detmold.ihk.de

E-Mail: ihk@detmold.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Düsseldorf

Ernst-Schneider-Platz 1

40001 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 35 57 –0

Telefax: 02 11 / 35 57 – 400

Internet: www.duesseldorf.ihk.de

E-Mail: ihkdus@duesseldorf.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Essen

Am Waldhausenspark 2

45127 Essen

Telefon: 02 01 /18 92 – 0

Telefax: 02 01 / 18 92 –172 und 20 78 66

Internet: www.essen.ihk.de

E-Mail: ihkessen@essen.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Hagen

Bahnhofstraße 18

58095 Hagen

Telefon: 0 23 31 / 3 90 -0

Telefax: 0 23 31 / 1 35 86

Internet: www.hagen.ihk.de

E-Mail: sihk@hagen.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Krefeld

Nordwall 39

47798 Krefeld

Telefon: 0 21 51 / 6 35 -0

Telefax: 0 21 51 / 6 35 - 338

Internet: www.krefeld.ihk.de

E-Mail: ihk@krefeld.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Siegen

Koblenzer Straße 121

57072 Siegen

Telefon: 02 71 / 33 02 -0

Telefax: 02 71 / 33 02 - 136

Internet: www.ihk-siegen.de

E-Mail: si@siegen.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Köln

Unter Sachsenhausen 10 – 26

50667 Köln

Telefon: 02 21 / 16 40 – 0

Telefax: 02 21 / 16 40 -129

Internet: www.ihk-koeln.de

E-Mail: kt@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Münster

Sentmaringer Weg 61

48022 Münster

Telefon: 02 51 / 7 07 – 0

Telefax: 02 51 / 7 07 – 325

Internet: www.ihk.de/muenster

E-Mail: muenster@muenster.ihk.de

Industrie- und Handelskammer

Wuppertal

Heinrich-Kamp-Platz 2

42103 Wuppertal

Telefon: 02 02 / 24 90 – 0

Telefax: 02 02 / 24 90 – 999